

Vermessung	Entwurfsbearbeitung
Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand 30.01.2014) den Anforderungen des § 1 der PlangV 90. Es wird bescheinigt, dass die Festsetzung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Der Bürgermeister Delbrück, 24.03.2014 I. A. gez. Drüke (Drüke, Baudirektor)
Delbrück, _____ Offenti. best. Vermessungsingenieur	Angefertigt: Delbrück, 24.03.2014 (Bauch)
Aufstellung	Beteiligung der Öffentlichkeit
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 10.04.2014 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Plan ist gem. § 3 (1) BauGB am x.x.x.x erörtert worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte vom 06.05.2014 bis 06.06.2014 einschließlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 14.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
Delbrück, 15.04.2014 gez. Peitz (Bürgermeister)	Delbrück, 10.06.2014 gez. Peitz (Bürgermeister)
Offenlegung	Satzung
Dieser Plan hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 28.07.2015 bis einschl. 28.09.2015 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 29.06.2015 bekannt gemacht.	Dieser Plan ist nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 10 i. V. m. § 13 BauGB vom Rat der Stadt Delbrück am 01.10.2015 als Satzung beschlossen worden. Delbrück, 02.10.2015
Delbrück, 31.08.2015 gez. Peitz (Bürgermeister)	Delbrück, 02.10.2015 gez. Peitz (Bürgermeister)
Ausfertigung	Inkrafttreten
Es wird hiermit bestätigt, dass dieser Bebauungsplan dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Delbrück am 01.10.2015 zu Grunde lag.	Dieser Plan mit Begründung legt gem. § 10 BauGB ab 26.11.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ort und Zeit der Auslegung sind am 25.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Delbrück, 02.10.2015 gez. Peitz (Bürgermeister)	Delbrück, 25.11.2015 gez. Peitz (Bürgermeister)
Übereinstimmung	Stadt Delbrück
Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt Der Bürgermeister Delbrück, _____ I. A. (Drüke, Oberbaurat)	Gemarkung: Anreppen Flur: 2 Größe des Plangebietes: 1,00 ha

Verfahrensstand: Offenlegungsplan / Satzungsplan

Planungsstand vom: 18.06.2015

### Zeichenerklärung

<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b>	<b>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</b>
WA Allgemeines Wohngebiet	öffentliche Grünfläche
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b>	<b>Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)</b>
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	GRZ Gewässerrandstreifen
0,3 Grundflächenzahl (GRZ)	Graben / Böschungskante
⊗ Höhenbezugspunkt (Höhe über NHN - Normal-Höhen-Null, in Verbindung mit § 9 Abs. 3 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)	<b>Sonstige Pflanzenzeichen</b>
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</b>	o Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
o offene Bauweise	--- Vorschlag zur Grundstücksteilung
--- Baugrenze	--- Flurstücksgrenze
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	--- Flurgrenze
□ überbaubare Grundstücksfläche	15.2 Bemaßung in Metern
□ nicht überbaubare Grundstücksfläche	<b>Nutzungsschablone</b>
<b>Zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</b>	Art der Nutzung
2 WE Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude	GRZ
<b>Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b>	Bauweise
□ Straßenverkehrsfläche	Zahl der Vollgeschosse
□ Straßenbegrenzungslinie	Anzahl der Wohneinheiten
□ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	Haus Typen
□ Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	
F + R Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
<b>Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)</b>	
□ Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	

### Textliche Festsetzungen

<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig: - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)	<b>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind folgende Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig: - Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) - Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) - Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Gemäß §§ 16 und 18 BauNVO wird die Außenwandhöhe der Traufe, gemessen von der Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens bis Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Außenwand, wie folgt festgesetzt. Bei Flachdächern ist die Traufhöhe die Oberkante Attika bzw. Brüstung.	<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b> Gemäß §§ 16 und 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe, gemessen von der Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens bis oberstem Abschluss des Gebäudes, wie folgt festgesetzt:
<b>Geneigte Dächer größer als 28° Dachneigung</b> minimal 3,25 m maximal 4,50 m	<b>Geneigte Dächer größer als 28° Dachneigung</b> minimal 7,50 m maximal 9,50 m
<b>Flachdach und geneigte Dächer bis einschließlich 28° Dachneigung</b> minimal 3,25 m maximal 6,50 m	<b>Geneigte Dächer bis einschließlich 28° Dachneigung</b> minimal 6,00 m maximal 8,00 m
<b>Zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</b> Mit der Festsetzung der Anzahl der Wohneinheiten sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude sowie maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.	<b>Zulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</b> Mit der Festsetzung der Anzahl der Wohneinheiten sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude sowie maximal 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.
<b>Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b> Pro Baugrundstück sind Zufahrten für Kraftfahrzeuge zur Erschließungsstraße höchstens auf einer Breite von 8 Metern anzulegen, gemessen entlang der Straßenbegrenzungslinie. Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte wird eine Breite von höchstens 4 Metern festgesetzt. Entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplans wird ein Ein- und Ausfahrtverbod zum Klosterweg festgesetzt.	<b>Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</b> Pro Baugrundstück sind Zufahrten für Kraftfahrzeuge zur Erschließungsstraße höchstens auf einer Breite von 8 Metern anzulegen, gemessen entlang der Straßenbegrenzungslinie. Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte wird eine Breite von höchstens 4 Metern festgesetzt. Entlang der südlichen Grenze des Bebauungsplans wird ein Ein- und Ausfahrtverbod zum Klosterweg festgesetzt.
<b>Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)</b> Auf den festgesetzten Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist eine Geländeoberkante von mind. 91,20 Meter über NHN mit sicherfähigem Material herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der Wohngebäude und Garagen ist über eine dezentrale Muldenversickerungsanlage mit einer belagten Bodenzone von mindestens 0,2 Metern Mächtigkeit und einer Einstautiefe von maximal 0,2 Metern zu versickern. Diese Anlagen haben einen Mindestabstand von 3,00 Metern zu Gebäuden und 2,00 Metern zu Grundstücksgrenzen einzuhalten. Tiefreichende Versickerungsanlagen wie Schächte und Rigolen sind nicht zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser des bestehenden Gebäudes (Hausnummer 39) und der nordwestlich anschließenden überbaubaren Grundstücksfläche ist auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in den nördlich liegenden Vorfluter einzuleiten. Die Grundstücke sind an die Geländeoberkante der Grundstücksgrenzen der Nachbargrundstücke anzupassen. Das anfallende Niederschlagswasser der südlich der versickerungsfähigen Flächen liegenden überbaubaren Grundstücksfläche ist in den vorhandenen Wegesidegräben des Klosterwegs einzuleiten. Hierfür ist das Grundstück auf eine Mindesthöhe von 90,80 Meter über NHN anzufüllen und an die Geländeoberkante der Grundstücksgrenzen der Nachbargrundstücke anzupassen. Auf das Bodengutachten des Büros Kleegräfe vom 22.04.2014 wird verwiesen.	<b>Die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)</b> Auf den festgesetzten Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist eine Geländeoberkante von mind. 91,20 Meter über NHN mit sicherfähigem Material herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen der Wohngebäude und Garagen ist über eine dezentrale Muldenversickerungsanlage mit einer belagten Bodenzone von mindestens 0,2 Metern Mächtigkeit und einer Einstautiefe von maximal 0,2 Metern zu versickern. Diese Anlagen haben einen Mindestabstand von 3,00 Metern zu Gebäuden und 2,00 Metern zu Grundstücksgrenzen einzuhalten. Tiefreichende Versickerungsanlagen wie Schächte und Rigolen sind nicht zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser des bestehenden Gebäudes (Hausnummer 39) und der nordwestlich anschließenden überbaubaren Grundstücksfläche ist auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in den nördlich liegenden Vorfluter einzuleiten. Die Grundstücke sind an die Geländeoberkante der Grundstücksgrenzen der Nachbargrundstücke anzupassen. Das anfallende Niederschlagswasser der südlich der versickerungsfähigen Flächen liegenden überbaubaren Grundstücksfläche ist in den vorhandenen Wegesidegräben des Klosterwegs einzuleiten. Hierfür ist das Grundstück auf eine Mindesthöhe von 90,80 Meter über NHN anzufüllen und an die Geländeoberkante der Grundstücksgrenzen der Nachbargrundstücke anzupassen. Auf das Bodengutachten des Büros Kleegräfe vom 22.04.2014 wird verwiesen.
<b>Sockelhöhe (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Die Sockelhöhe (= Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens) darf max. 0,50 m über der Oberkante der fertig ausgebauten Straße, gemessen mittig am Gebäude, liegen bzw. über den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkten. Es ist auf den Mittelwert der beiden am nächsten zum Grundstück liegenden Höhenbezugspunkte abzustellen. Grundlage für die Festsetzung der Höhenbezugspunkte ist die erstellte Höhenplanung durch das Ingenieurbüro Welling und Partner Büren, welche Bestandteil dieses Bebauungsplans ist.	<b>Sockelhöhe (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Die Sockelhöhe (= Oberkante der Rohdecke des Erdgeschoss-Fußbodens) darf max. 0,50 m über der Oberkante der fertig ausgebauten Straße, gemessen mittig am Gebäude, liegen bzw. über den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkten. Es ist auf den Mittelwert der beiden am nächsten zum Grundstück liegenden Höhenbezugspunkte abzustellen. Grundlage für die Festsetzung der Höhenbezugspunkte ist die erstellte Höhenplanung durch das Ingenieurbüro Welling und Partner Büren, welche Bestandteil dieses Bebauungsplans ist.
<b>Oberflächengestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)</b> Potentielle Stell- und Bewegungsflächen der Grundstücke, auf denen eine Niederschlagswasserversickerung zu erfolgen hat, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen, sodass die Neigung dieser Flächen nicht dazu führt, dass eventuell abfließendes Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum fließt.	<b>Oberflächengestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)</b> Potentielle Stell- und Bewegungsflächen der Grundstücke, auf denen eine Niederschlagswasserversickerung zu erfolgen hat, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigung auszuführen, sodass die Neigung dieser Flächen nicht dazu führt, dass eventuell abfließendes Niederschlagswasser in den öffentlichen Straßenraum fließt.
<b>Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)</b> Pro angefangene 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbau oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Als standortgerecht gelten die Bäume der Artenliste 1. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Der Nadelholzanteil an Hecken-, Strauch- und Baumbepflanzungen darf insgesamt max. 10 % betragen. Artenliste 1: Gehölzarten zur Bepflanzung der Baugrundstücke: Standortgerechte heimische Laubbäume: Buche (Fagus sylvatica) Stieleiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Eberesche (Sorbus aucuparia) Sandbirke (Betula pendula) Hochstämmige Obstbäume: Kirsch-, Pflaumen-, Birn oder Apfelbäume (Prunus, Pyrus oder Malusarten in Sorten)	<b>Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)</b> Pro angefangene 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbau oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Als standortgerecht gelten die Bäume der Artenliste 1. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Der Nadelholzanteil an Hecken-, Strauch- und Baumbepflanzungen darf insgesamt max. 10 % betragen. Artenliste 1: Gehölzarten zur Bepflanzung der Baugrundstücke: Standortgerechte heimische Laubbäume: Buche (Fagus sylvatica) Stieleiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Sommerlinde (Tilia platyphyllos) Eberesche (Sorbus aucuparia) Sandbirke (Betula pendula) Hochstämmige Obstbäume: Kirsch-, Pflaumen-, Birn oder Apfelbäume (Prunus, Pyrus oder Malusarten in Sorten)
<b>Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 und 23 BauNVO)</b> Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) sind im Zufahrtbereich in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.	<b>Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie §§ 12, 14 und 23 BauNVO)</b> Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) sind im Zufahrtbereich in einem Abstand von mindestens 5,00 Metern zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten.
<b>Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Als Dächer sind im Geltungsbereich geneigte Dächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Als Flachdach gilt ein Dach bis zu einer Dachneigung von einschließlich 5°. Bei der Ausführung eines einflüchtigen Pultdaches darf der Versatz von oberstem Gebäudeabschluss bis zweitem Wandabschluss 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Ausführung eines zweiflüchtigen Pultdaches hat die Festsetzungen zu geneigten Dächern mit einer Dachneigung größer 28° einzuhalten.	<b>Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Als Dächer sind im Geltungsbereich geneigte Dächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Als Flachdach gilt ein Dach bis zu einer Dachneigung von einschließlich 5°. Bei der Ausführung eines einflüchtigen Pultdaches darf der Versatz von oberstem Gebäudeabschluss bis zweitem Wandabschluss 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Ausführung eines zweiflüchtigen Pultdaches hat die Festsetzungen zu geneigten Dächern mit einer Dachneigung größer 28° einzuhalten.
<b>Dachgauben (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Dachgauben sind ab einer Dachneigung von mindestens 35° gestattet. Sie dürfen bei eingeschossiger Bauweise 1/2 der Traufflänge und bei zweigeschossiger Bauweise 1/3 der Traufflänge nicht überschreiten.	<b>Dachgauben (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)</b> Dachgauben sind ab einer Dachneigung von mindestens 35° gestattet. Sie dürfen bei eingeschossiger Bauweise 1/2 der Traufflänge und bei zweigeschossiger Bauweise 1/3 der Traufflänge nicht überschreiten.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307).

### Allgemeine Hinweise

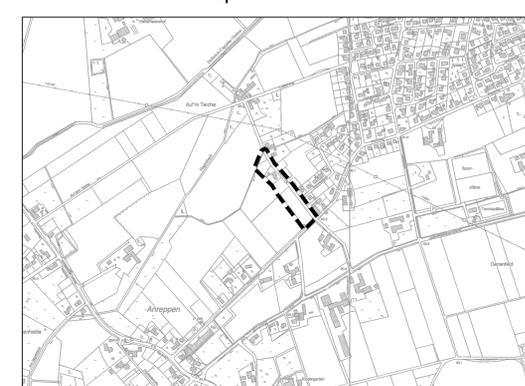
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfundamente, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 0521 / 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Bei abgängigen Gehölzen ist gleichzeitiger Ersatz zu schaffen. Eine Ausfertigung der DIN 18920 kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Planen der Stadt Delbrück eingesehen werden.

Für die Benutzung des Grundwassers (Entnahme, Einleitung, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) muss ein Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Große Glasflächen an baulichen Anlagen sind zum Vogelschutz so auszuführen, dass Kollisionen vermieden werden.

### Übersichtsplan M 1 : 10 000



**Stadt Delbrück**

**Bebauungsplan Nr. 99**

**"Klosterwiesen"**

in

**Delbrück - Anreppen**